

Brandschutzordnung

nach
DIN 14096:2014-05

Teil A, B und C

für

Thon-Dittmer-Palais

Haidplatz 8
93047 Regensburg
Tel.: 0941 / 507-1412

Inhaltsverzeichnis

Zweck	3
Geltungsbereich	3
1 Geltungsbereich Teil A.....	5
2 Aushang „Verhalten im Brandfall“	5
3 Aushang „Flucht- und Rettungsplan“	5
Brandschutzordnung Teil B.....	6
1 Geltungsbereich Teil B.....	6
2 Brandverhütung.....	6
3 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung.....	7
4 Flucht- und Rettungswege	7
5 Brandmelde- und Löscheinrichtungen	8
6 Verhalten im Brandfall	8
7 Brand melden.....	9
8 Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	9
9 In Sicherheit bringen.....	9
10 Löschversuche unternehmen.....	10
11 Verhalten nach einem Brand	12
12 Besondere Verhaltensregeln bei Brandereignissen.....	12
13 Besonderheiten.....	13
13.1 Nutzung Konferenzräume.....	13
13.2 Nutzung Theater	13
13.3 Nutzung Säulenhalle.....	14
13.4 Nutzung ehemalige Santanderbank.....	14
13.5 Nutzung Innenhof	14
Brandschutzordnung Teil C.....	15
1 Geltungsbereich Teil C.....	15
2 Brandverhütung/Maßnahmen des organisatorischen und baulichen Brandschutzes.....	15
3 Alarmplan für den Gefahrenfall	16
4 Sicherheitsmaßnahmen im Brand- und Evakuierungsfall für Personen, Umwelt und Sachwerte.....	17
5 Löschmaßnahmen.....	17
6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr.....	17
7 Nachsorge.....	17
Schlussbemerkungen	18
Anhang.....	19
Handlungshilfe zur Evakuierung von Menschen mit Behinderung im Brandfall.....	19
Heißerlaubnisschein	20
Einweisung von Fremdpersonal.....	22

Zweck

Die Brandschutzordnung dient der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Regensburg sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln der Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich den zuständigen Stellen, die in der Brandschutzordnung aufgeführt sind, zu melden.

Jede Brandschutzordnung ist von der hausverwaltenden Dienststelle zu erstellen und zu vollziehen. Sie ist allen im Gebäude tätigen Personen jährlich nachweislich bekannt zu geben.

Die Amtsleitungen sind im Rahmen der Arbeitgeberverantwortung für einen effektiven Brandschutz verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit bekannt gemacht wird. Sie veranlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich alle notwendigen Maßnahmen und überwachen deren Durchführung. Sie werden durch von ihnen ernannte und bestellte Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzhelfer und Brandschutzbeauftragte in ihren Aufgaben unterstützt.

Die Brandschutzordnung ersetzt nicht das eigenverantwortliche Handeln in Notsituationen.

Bei Nutzungsänderungen oder bei geänderten Arbeitsbedingungen wird durch die zuständige Amtsleitung eine Prüfung veranlasst, ob die Art und Anzahl der Löscheinrichtungen sowie deren Kennzeichnungen Erfordernissen noch entsprechen.

Die Initiierung eines Probealarms in der Liegenschaft hat einmal jährlich durch die hausverwaltende Dienststelle in Zusammenarbeit mit Brandschutzbeauftragten zu erfolgen. Hierbei wird sie bei Bedarf durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz und durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt. Der Probealarm dient dazu, dass die Beschäftigten und andere Personen einüben, wie sie sich bei einem Brand oder in einem sonstigen Notfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können.

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für Thon-Dittmer-Palais am Haidplatz 8, 93047 Regensburg. Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäudeteile, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen der Liegenschaft.

Der **Teil A der Brandschutzordnung** – allgemeine Anweisungen „**Verhalten im Brandfall**“ - ist an geeigneten Stellen in allen Gebäudeteilen gut sichtbar auszuhängen. Der Teil A richtet sich an **alle Personen** (z.B. Beschäftigte, Beschäftigte von Fremdfirmen sowie Besucherinnen und Besucher), die die Liegenschaft nutzen.

Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen sowie Mieter von Räumlichkeiten) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderen vertraglichen Bindungen schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzanforderungen einzuhalten und ihre Beschäftigten über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Der **Teil B der Brandschutzordnung** richtet sich vor allem an die Beschäftigten der Liegenschaft. Er enthält wichtige Regeln zur Verhütung von Bränden und zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen. Die Besucherinnen und Besucher und vorübergehend Tätige (z.B. Handwerker) haben den Anordnungen der Beschäftigten und der Einsatzkräfte der Feuerwehr Folge zu leisten.

Der **Teil C der Brandschutzordnung** richtet sich an die Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Amtsleitung und Vertretung,
- Abteilungsverantwortliche,
- Brandschutzbeauftragte,
- Sicherheitsbeauftragte,
- Brandschutz- /Evakuierungshelfer.

Der **Teil C der Brandschutzordnung** ist einrichtungsspezifisch durch die jeweiligen Verantwortlichen in Zusammenarbeit mit Brandschutzbeauftragten zu erstellen.

Brandschutzordnung Teil A

1 Geltungsbereich Teil A

Die allgemeinen Anweisungen „Verhalten im Brandfall“ richten sich an alle im Gebäude und auf Freiflächen befindlichen Personen.

2 Aushang „Verhalten im Brandfall“

Der Teil A der Brandschutzordnung ist an geeigneten Stellen gut sichtbar auszuhängen.



Bild: Aushang „Verhalten im Brandfall“

3 Aushang „Flucht- und Rettungsplan“

Flucht- und Rettungspläne dienen der Orientierung im Gebäude und zeigen die Laufwege zum schnellen und sicheren Verlassen des Gebäudes auf. Sie müssen an allen relevanten Stellen, wie Eingängen, Treppenhäusern und Wartebereichen, in dauerhafter Ausführung, gut sichtbar und gut lesbar angebracht sein. Regelmäßige Sichtkontrollen erfolgen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. den Brandschutzbeauftragten oder die Brandschutzhelfer.

Die Sicherheitskennzeichnungen auf den Flucht- und Rettungsplänen und in den zutreffenden Gebäudeteilen müssen übereinstimmen.

Brandschutzordnung Teil B

1 Geltungsbereich Teil B

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich vor allem an die Beschäftigten, Dozenten und auftragsausführende Personen des Thon-Dittmer-Palais.

Er enthält wichtige Regeln zur Verhütung von Bränden und zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen.

Teil B wird allen Beschäftigten bekannt gegeben.

2 Brandverhütung

Alle Beschäftigten, Dozenten und auftragsausführenden Personen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote und Regelungen zum Umgang mit offenem Feuer sind strikt zu befolgen und durchzusetzen. Leicht brennbare oder explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gelagert werden. Offene Flammen (auch brennende Zigaretten) sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten. Brennbare Arbeitsstoffe bzw. brennbare Gefahrstoffe dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfes am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Werden brennbare Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten) in größeren Mengen und über längere Zeit gelagert, ist dies kenntlich zu machen.

Lagerräume für Papier, brennbare Flüssigkeiten und ggf. Gase oder andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden.

Das Rauchen ist nur an besonders dafür gekennzeichneten Stellen im Außenbereich gestattet. In diesen Bereichen sind geeignete Aschenbecher aus nicht brennbarem Material zu verwenden. Streichhölzer oder Tabakreste dürfen nur in nicht brennbaren Aschenbechern abgelegt werden.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen niemals in Ausgüsse oder Toiletten geschüttelt werden.

Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind. Bei Dienstschluss ist sicherzustellen, dass alle elektrischen Verbraucher, die zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft notwendig sind, ausgeschaltet werden. Stand-by-Betrieb ist zu vermeiden. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Elektrofachkräften bzw. elektrotechnisch unterwiesenen Personen unter Aufsicht einer Elektrofachkraft angeschlossen werden.

Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sind sofort den Vorgesetzten zu melden. Schadhafte Elektrogeräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen und den Vorgesetzten zu melden.

Ohne besondere Erlaubnis der Amtsleitung ist die Benutzung von privaten Elektrogeräten, wie z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Ventilatoren etc. untersagt. Der Betrieb von externen Heizplatten und Tauchsiedern ist grundsätzlich untersagt. Externe Heizgeräte / Elektroheizungen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung von Amt für Gebäudeservice benutzt werden.

Liegt eine Erlaubnis zum Betreiben vor, haften die Benutzerinnen und Benutzer von privaten Geräten für die sorgfältige Überwachung, die Außerbetriebsetzung, den einwandfreien Zustand der Geräte und für eventuell durch mangelhafte Betriebssicherheit entstandene Schäden.

Private Geräte müssen durch eine befähigte Person gemäß DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ regelmäßig geprüft werden. Geräte mit Wärmequellen (Kaffeemaschinen, Wasserkocher) sind auf feuerfesten Unterlagen (z.B. Keramikfliesen) aufzustellen, ein angemessener Abstand zu brennbaren Materialien ist einzuhalten. Bei Nichtgebrauch ist der Netzstecker zu ziehen.

Offene Flammen (Kerzen) an Dekorationen und auch sogenannte Duftlichte sind verboten.

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftragsgebers (z.B. Amt für Gebäudeservice) von hierzu ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Vorab sind alle Brandlasten aus dem Arbeitsbereich zu entfernen. Ausgenommen hiervon sind besondere für Schweißarbeiten u.ä. vorgesehene Arbeitsplätze. Nach feuergefährlichen Arbeiten ist eine Brandwache innerhalb der nachfolgenden zwei Stunden zu organisieren.

Alle Brandschutzeinrichtungen, wie z.B. Feuerlöschgeräte, Feuer-, Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen etc. sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen sowie benutzte Feuerlöscheinrichtungen unverzüglich den Vorgesetzten zu melden. Die Vorgesetzten geben Information entsprechend an das Amt für Gebäudeservice weiter.

Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder wie auch die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen unzulässig, Flure und Balkone dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingengt oder blockiert werden. Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen.

Alle Personen sind verpflichtet, bei Brandverdacht sofort die Feuerwehr zu alarmieren. Je nach Sachlage sind Brandschutz-/ Evakuierungshelfer zu alarmieren. Die Vorgesetzte sind unmittelbar danach zu informieren.

3 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Brand- bzw. Rauchschutztüren sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten. Die Brand- und Rauchschutztüren dürfen auf keinen Fall durch Keile, Stühle o.ä. blockiert oder festgebunden werden. Schäden an Türen (etwa nicht vollständiges Schließen) sind sofort den Vorgesetzten zum Weiterleiten an das Amt für Gebäudeservice zu melden.

Unnötige Brandlasten sind zu vermeiden. Dies gilt vor allem für Abfälle und Reststoffe.

4 Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege, Notausgänge, Aufstellflächen für die Feuerwehr und die dazugehörigen Anfahrwege, Feuerlöscheinrichtungen sowie alle sonst für den Brandfall wesentlichen Einrichtungen sind in einem für den gesamten Betriebsbereich gültigen Flucht- u. Rettungsplan eingearbeitet.

Die Flucht- und Rettungspläne sind in allen Gebäudeteilen an zentralen Stellen ausgehängt.

Fluchtwege, Balkone, Treppen und Verkehrswege in allen Gebäudeteilen und im Freien müssen ständig und in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge müssen jederzeit von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen und zu jeder Zeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder im Thon-Dittmer-Palais Beschäftigte ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Jeder hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und Rettungswege nicht verstellt werden.

Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen in Anfahrzonen und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge ist verboten. Zuwider abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände können für den Verursacher kostenpflichtig entfernt werden.

5 Brandmelde- und Löscheinrichtungen

Alle Beschäftigten sind über Standort und Bedienung von Brandmeldeeinrichtungen und Löscheinrichtungen zu unterweisen. Ebenso ist jeder über das Verhalten im Brandfall zu schulen.

Die Standorte der im gesamten Bereich vorhandenen Feuerlöscher sind, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, durch Hinweisschilder gemäß der technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“ deutlich und gut erkennbar gekennzeichnet.

Die Feuerlöscher sind wiederkehrend mindestens einmal in zwei Jahren, Brand- und Rauchmelder sind jährlich durch eine befähigte Person zu prüfen. Diese Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren und durch einen entsprechenden Aufkleber zusätzlich zu kennzeichnen.

Durch regelmäßige Sichtkontrollen durch die zuständigen Vorgesetzten und das Sicherheitsfachpersonal ist die ständige Einsatzfähigkeit der Feuerlöschgeräte zusätzlich zu gewährleisten.

Alle Beschäftigten haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten. Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern sofort an die Vorgesetzten zu melden. Sie geben diese Information an das Amt für Gebäudeservice weiter.

6 Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen.

Jeder Brand ist sofort zu melden, auch wenn die automatische Brandmeldeanlage (BMA) nicht oder noch nicht angesprochen hat. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt unter der Telefonrufnummer **112** (Achtung: bei Benutzung der internen Telefone ist eine **0** vorher zu wählen; das Absetzen von Notruf über Softphone ist leider nicht möglich) und durch die Druckknopfmelder.

Das Thon-Dittmer-Palais ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage teilüberwacht. Ihr Standort ist mit Piktogrammen deutlich gekennzeichnet. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter sind im Rahmen der Unterweisung darüber zu informieren, wo sich diese Einrichtungen in ihrem / seinem Arbeitsbereich befinden. Der Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14096:2014-05 Teil A (Aushang) ist zu beachten.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen am Fortlaufen hindern. Sie sind, soweit möglich, zu Fall zu bringen und mit Jacken, Mäntel oder

Decken einzuhüllen und die offenen Flammen zu ersticken. Ist dies nicht möglich, sind Handfeuerlöschgeräte (außer Kohlendioxidlöscher) zu verwenden.

Die Zufahrtswege der Feuerwehr zum Gebäude sowie ihre Angriffswege sind zu jeder Zeit (Tag und Nacht) freizuhalten.

Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen und kompetenten Betriebsangehörigen (z.B. Brandschutzhelfer oder Sicherheitsbeauftragten) einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

Beim Ertönen des Räumungssignals haben alle Personen, mit Ausnahme der Rettungskräfte (z.B. Brandschutzhelfer, die möglichst alle Räume zum Schluss auf zurückgebliebene Personen kontrollieren), das Objekt sofort zu verlassen. Sie begeben sich möglichst auf dem kürzesten bzw. sichersten Weg zum Sammelpunkt und verbleiben dort bis weitere Anweisungen kommen.

7 Brand melden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. Dies erfolgt

- durch Betätigen des roten Druckknopfmelders und
- von einem internen Telefon über den Feuerwehr-Notruf **112** (bei Benutzung der internen Telefone ist eine **0** vorher zu wählen).

Die Betätigung eines Druckknopfmelders ersetzt nicht die mündliche Brandmeldung über das Telefon. Auch bei einer automatischen Alarmierung der Feuerwehr muss zusätzlich eine telefonische Brandmeldung erfolgen um den Rettungskräften Informationen über eine gezielte Einsatzplanung zu ermöglichen.

Dabei ist folgendes 5-W-Schema einzuhalten:

- WER meldet?
- WO ist etwas passiert?
- WAS ist passiert?
- WIE VIELE sind betroffen/verletzt?
- WARTEN auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Rettungsleitstelle abwarten.

8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Das Thon-Dittmer-Palais verfügt über eine eigene Brandmeldeanlage. Von einem (roten) Druckknopfmelder wird der Alarm (Heulton) ausgelöst. Bei Auslösen des Alarms haben alle Personen das Gebäude zu verlassen und den Sammelpunkt aufzusuchen. Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen.

9 In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind.

Brandschutzordnung – Thon-Dittmer-Palais

Der festgelegte Sammelplatz ist aufzusuchen.

Der Sammelplatz befindet sich hinter dem Brunnen am Haidplatz. Der Sammelplatz befindet sich auf öffentlicher Fläche und ist deshalb nicht durch das Piktogramm „Sammelplatz“ gekennzeichnet.

Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Besucherinnen und Besucher sowie Mitbenutzer des Gebäudes auf dem Sammelplatz ist zu achten. Auf dem Sammelplatz wird laufend die Vollzähligkeit / noch fehlende Personen durch die Vorgesetzten bzw. beauftragte Personen festgestellt und der Feuerwehr / der Rettungsleitung gemeldet. Bei Vermietung der Räume melden die jeweiligen Dozenten die Vollzähligkeit.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung grundsätzlich vor Brandbekämpfung. Dabei sollte eigene Gefährdung so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch eine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt alle Türen zu schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden.

10 Löschversuche unternehmen

Entstehungsbrände sind möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen.

Die Löschversuche dürfen nur ohne Gefährdung der eigenen Person und anderer Personen durchgeführt werden.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

Vorsicht beim Einsatz von CO₂-Feuerlöschern in engen Räumen (z.B. Kopier- oder Serverraum), es besteht Erstickungsgefahr! Wenn das Verhältnis von Raumgröße (Grundfläche) zu Löschmittelmenge kleiner als 5,5 (m²/kg) ist, muss das Löschen des Brandes von außen durch den geöffneten Türspalt erfolgen. Anschließend ist die Tür zu schließen. Der Brandraum darf danach nur noch nach wirksamen Belüftungsmaßnahmen oder geschützt mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät betreten werden, z.B. durch die Feuerwehr.

<u>Symbol/ Brandklasse</u>	<u>Art der brennbaren Stoffe</u>	<u>Geeignete Löschmittel</u>
	Feste brennbare Stoffe z.B.: Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser Schaum ABC - Löschpulver
	Flüssige und flüssig werdende Brennbare Stoffe z.B.: Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ²)
	Gasförmige brennbare Stoffe z.B. Acetylen, Wasser- Stoff, Methan, Propan, Stadtgas	ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ²)
	Metalle z.B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	spezielles Metallbrandpulver trockener Sand trockenes Kochsalz Zementpulver
	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen KÜcheneinrichtungen und -geräten	spezieller Feuerlöscher trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen!)

Tabelle: Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuerschutzabschlüsse, Türen und Fenster sind zu schließen.
- Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb zu setzen.
- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
- Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

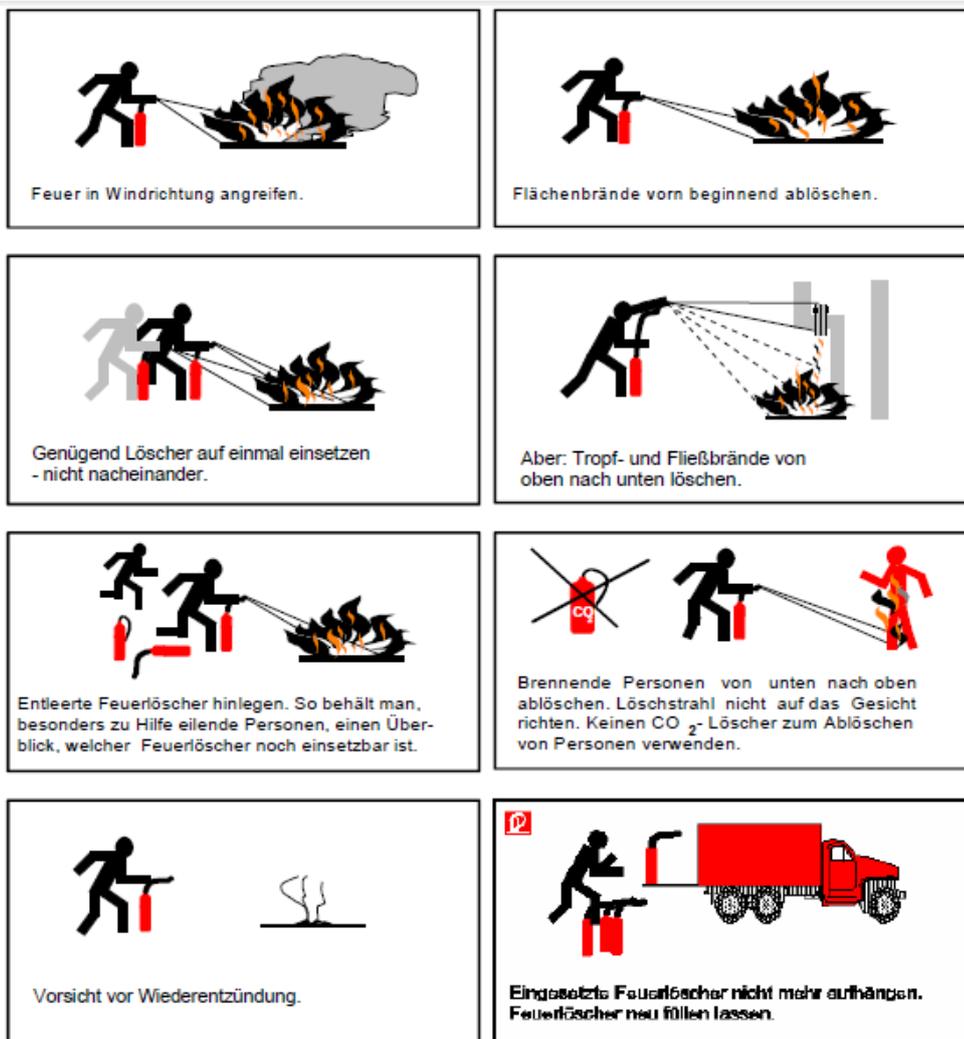


Bild: Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten

11 Verhalten nach einem Brand

Jeder, auch der kleinste Brand ist der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.

Betroffene Gebäudeteile werden durch autorisiertes Personal der Feuerwehr überprüft und ggf. frei gegeben. Das Betreten von betroffenen Gebäudeteilen durch Unbefugte ist strengstens untersagt.

Benutzte Feuerlöschgeräte (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die benutzten Feuerlöschgeräte sind dem Amt für Gebäudeservice zu melden, dieses veranlasst eine Wiederbefüllung.

12 Besondere Verhaltensregeln bei Brandereignissen

Beim Eintreffen der Feuerwehr sind den Anweisungen der Einsatzleitung uneingeschränkt Folge zu leisten.

Nach einem Brand sind unverzüglich folgende Maßnahmen zur Verringerung des Brandfolgeschadens zu treffen:

- Sicherung der Brandstätte gegen erneutes Aufflammen (ggf. Brandwache durch Feuerwehr);
- Sicherung der Brandstätte gegen das Betreten Unbefugter;

- sämtliche genutzte Brandmelde- sowie Feuerlöscheinrichtungen sind so schnell als möglich wieder einsatzbereit zu machen;
- Beseitigen des Löschmaterials (Löschwasser, -schaum, Pulverrückstände o.ä.), Sonderabfall nicht in das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz gelangen lassen;
- Sichten, Bergen von Betriebseinrichtungen und persönlicher Gegenstände der Mitarbeiter;
- Lüften von verrauchten Räumen;
- Abdichten beschädigter Dächer, Fenster und Türen;
- Untersuchung von Gebäude und Einrichtungen auf Schäden durch chemische Reaktion, die während des Brandes aufgetreten sein können (Chloridschäden, Schäden durch Hilfsmittel u.a. Stoffe);
- elektrische Anlagen und Einrichtungen erst in Betrieb nehmen, wenn sichergestellt ist, dass diese noch oder wieder den DIN VDE-Vorschriften entsprechen;
- Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brand erst nach erfolgter Freigabe durch die Feuerwehr;
- Bezug / Nutzung der Betriebsbereiche und Gemeinschaftseinrichtungen durch die Beschäftigten erst nach Freigabe durch die zuständigen Fachstellen.

Bei sonstigen Notfällen und akuten Gefährdungen, bei denen eine Gebäudeevakuierung angezeigt ist, sind die gleichen Grundsätze wie bei einer Räumung im Brandfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage anzuwenden.

13 Besonderheiten

13.1 Nutzung Konferenzräume

Für das Auditorium und Konferenzräume 1 und 2 wird der erste Rettungsweg über den notwendigen Treppenraum hergestellt. Der zweite Rettungsweg führt über die Bücherei und von dort zum notwendigen Treppenraum Baumhackergasse im Nordosten des Gebäudes.

Um die Fluchtwege sicherstellen zu können, ist jederzeit darauf zu achten, dass die maximale Personenzahl im Gebäude nicht überschritten wird:

- Im Konferenzbereich sind maximal 199 Personen gleichzeitig zugelassen.
- Es wird vor Nutzung sichergestellt, dass alle Türen zu den Konferenzräumen unversperrt sind und der zweite Fluchtweg über die Bibliothek begehbar ist.
- Nutzung der Konferenzräume und Innenhofnutzung darf nicht gleichzeitig stattfinden. Um dies sicher zu stellen, ist durch die HVD in Absprache mit weiteren Veranstaltern ein Veranstaltungskalender zu führen.
- Für die Nutzung im Innenhofbereich sind alle drei Rettungswege sicher zu stellen.

13.2 Nutzung Theater

- Garderobe wird während der Vorstellungen verschlossen, nachdem kontrolliert wurde, dass sich niemand darin aufhält.
- Für den Umgang mit offenem Feuer im Rahmen von Theateraufführungen werden gesonderte Gefährdungsbeurteilungen durch den Veranstalter erstellt.

13.3 Nutzung Säulenhalle

Die Säulenhalle ist das Verbindungsstück zwischen Treppenraum und draußen, daher bestehen höhere Anforderungen:

- Brandlast muss geringgehalten werden. Sämtliche notwendigen Ausstattungen oder Dekorationen müssen die Brandschutzklasse A1 erfüllen.
- Eine Aufenthaltsdauer von mehreren Personen gleichzeitig von mehr als 30 Minuten ist nicht möglich. Ausgenommen die Einlasszeit Theater am Haidplatz. Hier gelten 60 Minuten, da die Erfahrungswerte belegen, dass 95% des Publikums erst 30min vor Vorstellung eintreffen, obwohl der Einlass 60 Minuten geöffnet ist.

13.4 Nutzung ehemalige Santanderbank

- Die Räumlichkeiten sind eine Nutzungseinheit, die mit vernetzen Rauchwarnmeldern überwacht werden. Es ist hier keine Aufschaltung des Alarms auf die Feuerwehr gegeben. Ein Alarm muss über Telefon abgesetzt werden.
- Tür zu Durchgangszimmer zum Innenhof (Teeküche) muss bei Nutzung immer aufgesperrt sein, da hier der zweite Fluchtweg verläuft.

13.5 Nutzung Innenhof

Für den Innenhof stehen für die Nutzung als Veranstaltung drei bauliche Rettungswege zur Verfügung (Ausgang direkt zum Haidplatz, Ausgang über das Gebäude zum Ausgang Baumhackergasse und Ausgang zur Weingasse).

- Der Innenhof kann für bis zu 482 Personen genutzt werden. Bei gesetzten Veranstaltungen ist der Bestuhlungsplan auf jeden Fall einzuhalten. Die Anzahl der Stühle darf inklusive Behindertenplätze 482 nicht übersteigen, jedoch können Stühle weggelassen werden. Die Anordnung der Stühle nach Bestuhlungsplan ist einzuhalten.
- Dabei ist sicherzustellen, dass alle drei baulichen Flucht- und Rettungswege freigehalten werden.
- Eine gleichzeitige Nutzung der Konferenzräume ist nicht zulässig.
- Im gesamten Innenhof besteht Rauchverbot.
- Für die Bühnendekorationen dürfen mind. schwer entflammbare Stoffe (Brandschutzklasse B1) verwendet werden.

Brandschutzordnung Teil C

1 Geltungsbereich Teil C

Der **Teil C der Brandschutzordnung** richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Die für den jeweiligen Standort zuständigen Personen sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt. Für die ihnen übertragenen Aufgaben, die im Teil C der Brandschutzordnung aufgeführt sind, haben die jeweils verantwortlichen Personen Weisungsbefugnis. Ihren Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

Mieter von Räumen im Thon-Dittmer-Palais sowie Dozenten, die die Räumlichkeiten nutzen, werden durch die hausverwaltende Dienststelle auf die Belange des Brandschutzes hingewiesen.

2 Brandverhütung/Maßnahmen des organisatorischen und baulichen Brandschutzes

Aufgabe	Verantwortlich
Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), z.B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen	AL (Amtsleitung), AV (Abteilungsverantwortliche), BSB (Brandschutzbeauftragte), BSH (Brandschutzhelfer)
Erstellung und Fortschreibung der Brandschutzordnung Teil C	AL, BSB
Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen	R IV in Zusammenarbeit mit BSB und / oder Sifa
Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen	Amt 60, BSB
Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen - Heiðarbeitserlaubnis)	Amt 60
Erstellung und Pflege von Feuerwehrplänen sowie Flucht- und Rettungsplänen	Amt 60
Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und / oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelplätze, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche)	Amt 60
Regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen	AL
Regelmäßige Durchführung von Brandschutzbegehungen sowie deren Dokumentation	AL, BSB
Regelmäßige Durchführung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation	AL
Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung von deren Wirksamkeit	AL, BSB
Schaffung einer individuell angepassten Organisationsstruktur für Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder anderen körperlichen Einschränkungen	AL, BSB
Überwachung des ständigen Freihaltens von Feuerwehzufahrten und von Flächen für die Feuerwehr	AL, BSH

Aufgabe	Verantwortlich
Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen	AL, BSB
Sicherstellen durch das Führen von Veranstaltungskalender durch die HVD, dass Nutzung der Konferenzräume und vom Innenhof nicht gleichzeitig erfolgt	AL

3 Alarmplan für den Gefahrenfall

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall (Gasgeruch, Bombendrohung, Explosion etc.), der die Sicherheit von Beschäftigten, des Gebäudes und der Anlagen des Thon-Dittmer-Palais gefährdet, sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Auslösung des Feuer- bzw. des Hausalarms,
- Feuerwehr und / oder Polizei benachrichtigen,
- Evakuierung einleiten.

A L A R M P L A N

	Name	Telefon
Feuerwehr		0-112
Polizei		0-110
Rettungsdienst / Notarzt		0-112
Giftnotruf		089 / 19 240
Amtsleitung	Lang Maria	1412
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Pintilie Natalie	3119
Brandschutzbeauftragte	Kharkov Helene	2117
Sicherheitsbeauftragte		
Betriebsarzt	ias health & safety GmbH Friedenstraße 6 93051 Regensburg	0941 / 2800450
Weitere Rufnummern		
Intern		
Amt für Gebäudeservice		1602
Extern		
Polizeiinspektion Regensburg Süd Minoritenweg 1		0941 / 506-2001
Gasversorgung (Störungsdienst bei Gasgeruch)		0-601-3444
Feuerversicherung		?
Durchgangsärzte	https://intranet.regensburg.de/intranet/rat-hilfe/arbeitssicherheit/arbeitsunfall/durchgangsaerzte	

Alarmierung erfolgt durch Sirene und Zuruf

Alarmierung nach außen erfolgt per BMA und Telefon

4 Sicherheitsmaßnahmen im Brand- und Evakuierungsfall für Personen, Umwelt und Sachwerte

Aufgabe	Verantwortlich
Sicherstellen eines zügigen, geordneten und kompletten Räumungsablaufes der/des Gebäude/s. Dabei ist darauf zu achten, dass Rettungsmittel für Menschen mit eingeschränkter Mobilität bzw. anderen Einschränkungen an den erforderlichen Stellen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.	AL, BSB
Unterstützung der Amtsleitung und sonstigen verantwortlichen Vorgesetzten bei der Räumung des Gebäudes. Dabei kann eine direkte Zuordnung von Aufgaben bei der Evakuierung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder anderen Einschränkungen zugeordnet werden.	BSH, beauftragte Personen
Besondere technische Einrichtungen außer Betrieb setzen oder in einen gefahrlosen Betriebszustand bringen (z.B. spannungsfrei schalten, Druck entlasten usw.), wenn Menschenleben nicht dadurch gefährdet wird.	beauftragte Personen
Inbetriebnahme von vorhandenen technischen Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen) bei Verrauchen der Flucht- und Rettungswege.	beauftragte Personen
Überprüfung der Vollzähligkeit nach der Evakuierung und Informieren der Einsatzkräfte, wenn sich Personen noch im Gefahrenbereich befinden.	AL bzw. Vertretung
Leitung der Maßnahmen bis zum Eintreffen der Feuerwehr.	AL bzw. Vertretung

5 Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löschversuche durch internes Personal nur bei kleineren Entstehungsbränden vorgenommen werden, weil der Personenschutz immer im Vordergrund steht;
- dass Löschversuche, wenn möglich nur mit mehreren Personen durchgeführt werden.

6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und / oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen von Beschäftigten und Schaulustigen (Rettungskräfte nicht behindern),
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte und
- Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

7 Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen durch die jeweilige Amtsleitung oder Vertretung vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr,

- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z.B. Befüllung von Feuerlöschern),
- Veranlassung, dass die Räume erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden,
- Kontrollieren, welche Feuerlöscher gebraucht wurden,
- Gebrauchte Feuerlöscher befüllen bzw. erneuern lassen,
- Brandschaden an die Versicherung melden.

Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung ist allen Beschäftigten bekannt zu geben.

Soweit erforderlich sind Inhalte der Brandschutzordnung in die regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen der Beschäftigten einzubeziehen.

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach- bzw. betriebsbezogen zu speziellen Problemen weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Diese Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Regensburg, Datum

Amtsleitung hausverwaltende Dienststelle

Anhang

Handlungshilfe zur Evakuierung von Menschen mit Behinderung im Brandfall

Organisation zur Rettung hilfsbedürftiger Beschäftigter liegt in der Verantwortung der jeweiligen Amts- und Abteilungsleitungen.

Vorrangig ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, geh- oder sehbehinderte und auf den Rollstuhl angewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Arbeitsplatz im Erdgeschoss einzurichten, damit sie im Ernstfall schnell aus dem Gebäude gebracht werden können. Ist dieses nicht möglich, dann ist zu klären, ob die behinderte Person in der Lage ist, das Gebäude eigenständig über die Treppe zu verlassen oder ob sie (z.B. bei einer Sehbehinderung) von einer Person begleitet werden muss.

Sollte eine Begleitung notwendig sein, sind anwesende Kolleginnen und Kollegen zur Hilfe angehalten.

Ist ein begleitetes Verlassen des Gebäudes nicht realisierbar (z.B. bei Rollstuhlfahrern), dann sind innerhalb der Abteilung, in dem schwerbehinderte Person beschäftigt ist, mindestens zwei Kolleginnen und Kollegen (möglichst mit Vertretungsregelung) namentlich zu benennen, die sich im Alarmfall um die Evakuierung mit Hilfe von EvacChairs, (in jedem Treppenhaus im 3.OG vorhanden) der behinderten Person kümmern.

Ist die Evakuierung gar nicht möglich, soll die hilfsbedürftige Person dann von einer / einem benannten Kolleginnen / Kollegen in einen gesicherten Bereich gebracht werden und dort bis zum Eintreffen der Feuerwehr, die die Rettung übernimmt, betreut werden. Eine weitere aus dem Kollegenkreis benannte Person informiert zuständige Vorgesetzte, die dafür Sorge tragen, dass die Feuerwehr die behinderte Person aus dem gesicherten Bereich holen kann.

Sichere Bereiche sind durch Brandschutztüren abgetrennte Bereiche.

Für Gebäudeteile, die nicht über baulich hergerichtete sichere Bereiche verfügen, wird festgelegt, dass hilfsbedürftige Personen, denen das eigenständige Verlassen nicht möglich ist und die nicht heruntergetragen werden können in einen geschlossenen Raum gebracht werden, der sich möglichst weit vom Brandherd entfernt befindet.

Heierlaubnisschein

Grundstzliches zu Heiarbeiten

Bei Schweiarbeiten oder sonstigen Heiarbeiten in brand- und explosionsgefhrdeten Bereichen sind bestimmte Manahmen zu beachten und umzusetzen. Heiarbeiten sind Schweien, Schneiden, Lten, Anwrmen, Hrten, Metallspritzen und hnliche Varianten zum Be- und Verarbeiten metallischer Werkstoffe mittels Brenngas sowie elektrische Schwei- und Schneidverfahren und Thermitschweien. Zu Heiarbeiten zhlen auch Auftauen, Ausbrennen, Heizen und andere Arbeiten mit offener Flamme, Teerkochen, Schleifen, Trennschleifen, Arbeiten mit Heiluftgeblsen und sonstige Arbeitsverfahren, bei denen hohe Temperaturen auftreten knnen. Sofern die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Grnden nicht restlos beseitigt ist, darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn der Auftraggeber eine sog. Heiarbeitserlaubnis gefertigt hat und die darin festgelegten Sicherheitsmanahmen durchgefhrt sind. Dies ist z.B. der Fall bei

- Heiarbeiten in Bereichen, in denen eine hohe Brandlast vorliegt, das heit z.B. Staubablagerungen, Papier, Pappe, Packmaterial, Textilien, Faserstoffe, Isolierstoffe, Holzwolle, Spanplatten, Holzteile, Holzbalken.
- Heiarbeiten in explosionsgefhrdeten Bereichen, d.h. in Bereichen, in denen eine gefhrliche explosionsfhige Atmosphre auftreten kann, z.B. beim Vorhandensein von brennbaren Flssigkeiten (Labor, Gefahrstofflager), Gasen oder Stuben.
- Heiarbeiten auerhalb dafr eingerichteter Werksttten und Schweipltze.

Verfahrensablauf

Fr Heiarbeiten, die unter die o.g. Bedingungen fallen, ist der umseitig abgedruckte Heiarbeitserlaubnisschein auszufllen. Vor Ausfhrung werden die Arbeiten zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer sowie dem benannten Ansprechpartner der Stadt Regensburg abgesprochen. Ob ein Ansprechpartner seitens der Stadt Regensburg benannt werden muss, entscheidet der Auftraggeber.

Aufbewahrung des Heierlaubnisscheins

Der Auftraggeber hat alle ausgestellten Heiarbeitserlaubnisscheine bis auf weiteres an zentraler Stelle zur Verfgung zu halten. Ein Abdruck ist umgehend an Amt 11/Arbeitssicherheit z.K. zu senden.

Erlaubnisschein fr Schweien und verwandte Verfahren bei Brand- und Explosionsgefahr (MUSTER)			
1	Ausfhrende Firma/Abteilung	[]	
2	Arbeitsort/-stelle (Gebude, Etage, Raum)	[]	
3	Arbeitsauftrag	Beginn: Datum/Uhrzeit [] [] Voraussichtl. Ende: Datum/Uhrzeit [] []	Ausfhrender: []
3a	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweien <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> sonstiges <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Lten []	
4	Sicherheitsmanahmen bei Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstnde, ggf. auch Staubablagerungen, im Umkreis von [] m und (soweit erforderlich) auch in angrenzenden Bereichen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstnde (z.B. Holzbalken, -wnde, -fubden, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten	Firma/Name: []
4a	Beseitigen der Brandgefahr		

		<input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Schächte) zu benachbarten Bereichen mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit Löschmittel <input type="checkbox"/> _____	Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4b	Löschgerät / Löschmittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllte Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr	<input type="checkbox"/> Firma/Name: _____ <input type="checkbox"/> Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4c	Brandwache	<input type="checkbox"/> während der Arbeit Name: _____ <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Arbeit Name: _____ <input type="checkbox"/> Dauer _____ Std. <input type="checkbox"/> unmittelbar nach Beendigung <input type="checkbox"/> weitere Kontrollgänge alle _____ Minuten	
5	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände (auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Reste) <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Rohrleitungen _____ <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben (Verbindungen z. B. zu Lüftungskanälen beachten) <input type="checkbox"/> Durchführung lüftungstechnischer Maßnahmen nach Explosionsschutz-Regeln mit nachfolgender Messung („Freimessen“) <input type="checkbox"/> _____	Firma/Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
5a	Beseitigen der Explosionsgefahr		
5b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit (z. B. durch Gaswarngeräte): _____	Firma/Name: _____
5c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach: _____ Std.	Firma/Name: _____
6	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr.: _____	
7	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber) _____ (Datum)	Die Maßnahmen nach Nummern 4 und 5 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. _____ (Firma) _____ (Unterschrift)	
8	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer) _____ (Datum)	Die Arbeiten nach Nummer 3 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummer 4 und/oder 5 durchgeführt sind. _____ (Firma) _____ (Unterschrift)	Kenntnisnahme des Ausführenden nach Nr. 3 _____ (Unterschrift)
9	Bemerkungen / Besondere Vorkommnisse	_____	
10	Abschluss der Arbeiten	_____ (Datum)	_____ (Uhrzeit)
11	Abschluss der Kontrolle	_____ (Datum)	_____ (Uhrzeit)
Original: Auftraggeber, 1. Kopie: Auftragnehmer, 2. Kopie: Arbeitssicherheit			

Einweisung von Fremdpersonal

Brandschutzordnung Teil A und B beachten

Dozenten belehren ihre Zuhörer über die vorhandenen Fluchtwege und den Sammelplatz am Haidplatz.

Arbeitsumgebung

Machen Sie sich vor Arbeitsbeginn mit Ihrer Arbeitsumgebung vertraut und klären Sie für den Notfall, folgende Fragen:

- Wo sind Fluchttüren und Fluchtwege?
- Wo ist der Sammelplatz?
- Wo sind Erste-Hilfe-Einrichtungen (z.B. Verbandkasten, Defibrillator oder Ersthelfende)?
- Wo sind Brandlöscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher oder Hydranten)?
- Wo kann ich einen Alarm absetzen (Einschlagmelder für Brandalarm oder Telefon)?

Verhalten bei Unfällen, im Brandfall

Das Verhalten bei Unfällen und im Brandfall ist den jeweiligen ausgehangenen Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

- Bei Alarm Gebäude unverzüglich verlassen und Sammelstelle aufsuchen (hilfebedürftige Personen hierbei gegebenenfalls unterstützen)!
- Keine Aufzüge benutzen!
- Vollzähligkeit der Personen feststellen und der auftragsverantwortlichen Person oder der Feuerwehr melden!
- Wenn Unsicherheiten bestehen, ob noch Personen in der Liegenschaft sind, eintreffende Feuerwehr darüber informieren!
- Anweisungen der Einsatzkräfte befolgen!

Notruf absetzen: (0-)112

Druckknopfmelder betätigen



Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo ist es passiert?

Wie viele Personen sind verletzt?

Auf Rückfragen **warten!**



Brandschutz

- Unterstützen Sie unsere Bemühungen um den Brandschutz durch umsichtiges Verhalten und Vorsicht bei möglicherweise brandverursachenden Tätigkeiten.
- Beachten Sie die Sicherheitssymbole sowie Flucht- und Rettungspläne.



Standort Feuerlöscher



Fluchtweghinweis



Sammelplatz (nicht beschildert)
am Haidplatz hinter dem Brunnen

- Rauch- und Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten.
- Rauchverbote und das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer sind strikt einzuhalten.
- Informieren Sie auch andere, wenn dies für deren Sicherheit wichtig ist.